

Reiseanmeldung Kreuzflug

Bitte achten Sie darauf, dass alle Vor- und Familiennamen mit Ihren Ausweisdokumenten übereinstimmen!

Ballindamm 25, D-20095 Hamburg, Servicetelefon Deutschland 0180 3 412141 (€ 0,09/Min., Mobilfunk max. € 0,42/Min.), Österreich 0810 955244 (€ 0,10/Min.), Schweiz 0848 448811 (CHF 0,08/Min.), Telefax +49 40 3001-4849, www.hl-kreuzfluege.de

Reise-Nr.	Sitzplatz	Agentur-Nr.	Vorgangs-Nr.
Reisebeginn		Reiseende	

	1. Passagier <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Kind	2. Passagier <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Kind
Vollständiger Familienname gemäß Reisepass bzw. Ausweis		
Geburtsname		
Vollständiger Vorname gemäß Reisepass bzw. Ausweis		
Name des Vaters für Visaformalitäten		
Anschrift: Straße, PLZ, Wohnort		
Telefon		
Geburtsdatum		
Reisepass-Nr.		
Ausstellungsort		
Ausstellungsdatum		
Gültig bis Reisepass bzw. Ausweis muss über das Reiseende hinaus noch mind. sechs Monate gültig sein		
Nationalität		
Geburtsort		
Geburtsland für Visaformalitäten		
E-Mail		
Beruf		
Vegetarier	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstiges Hinweise wie Rollstuhl o. ä., Diabetiker		
Kontakt im Notfall Name, Telefon, Verwandtschaftsgrad		
LH Miles + More Nr.		
Preis pro Person		

An-/Abreisemöglichkeiten ab/bis Hamburg:

- Anschlussflüge (Business-Class mit Lufthansa) ab/bis Deutschland, Österreich und Schweiz _____
- Bahn 1. Klasse (innerhalb Deutschlands) ab/bis _____ Bahncard Ja Nein
- Limousinentransfer (im Umkreis von 60 km rund um Hamburg)
- Eigene An- und Abreise Autounterstellung gewünscht Ja Nein
- Mitreisende (separate Buchung) Name: _____ Sitzplatz: _____

Sonderwünsche und Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen gesonderten Bestätigung.

Ich erkenne – zugleich für die von mir angemeldeten Personen – die mir vorliegenden Kreuzflugbedingungen sowie die Flugbedingungen, die in den Reisebüros auf Wunsch eingesehen werden können, als verbindlich an. Ferner bestätige ich, dass ich vom Inhalt des Hauptkataloges, in dem meine Reise enthalten ist, insbesondere von den Reiseinformationen im entsprechenden Preiseinleger, Kenntnis genommen habe. Hauptkatalog und Preiseinleger liegen mir entweder vor oder können im Reisebüro eingesehen werden. Die Inhalte finden sich auch unter www.hlkf.de.

Ich bin damit einverstanden, dass die in dieser Anmeldung erfassten persönlichen Daten zur Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung gespeichert und zur Erfüllung des Vertrages an Dritte (z. B. Einreisebehörde) weitergegeben werden. Der Nutzung der Daten zum Zwecke der Werbung durch die Hapag-Lloyd Kreuzfahrten GmbH kann widersprochen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass ich oder die von mir angemeldeten Personen während der Reise auf Fotografien oder Filmen abgebildet und dass derartige Fotografien oder Filme verbreitet oder öffentlich vorgeführt werden. Das Recht des Widerspruchs bei der Aufnahme behalte ich mir im Einzelfall jedoch ausdrücklich vor.

Ich erkläre ausdrücklich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von mir angemeldeten Personen einzustehen.

- Wir möchten auf der Gästeliste an Bord nicht namentlich aufgeführt werden.
- Wir sind damit einverstanden, von HLKF zum Zwecke der Unterbreitung von Reiseangeboten angerufen zu werden.

Ort _____	Datum _____
Unterschrift des Reisenden _____	Stempel und Unterschrift des Reisebüros _____ Datum _____

Die Hapag-Lloyd Kreuzfahrten GmbH, nachstehend „Hapag-Lloyd“ genannt, führt Kreuzflugreisen nach Maßgabe der folgenden Bedingungen durch. Diese Bedingungen gelten nicht für die Beförderung von Tieren sowie für Gegenstände, die aufgrund besonderer Vereinbarung befördert werden. Die Überschriften in diesen Bedingungen sollen ausschließlich die Übersicht erleichtern und in keiner Weise für den Inhalt oder die Auslegung der Klauseln bindend sein.

1. Abschluss des Reisevertrages und Anmeldung von Mitreisenden

Mit der Anmeldung bietet der Reisende Hapag-Lloyd den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung ist schriftlich vorzunehmen und hat die vollständigen Daten des zur Reise genutzten Passdokuments (Manifestdaten) aller Reisenden zu enthalten. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Reisenden. Der Anmelder erklärt ausdrücklich, für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung mit aufgeführten Reisenden einzustehen. Der Reisevertrag kommt erst mit der schriftlichen Reisebestätigung durch Hapag-Lloyd zustande. Gleiches gilt im Falle einer Buchung über das Internet. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung stellt keine Annahme des Reisevertrages dar. Weicht die Reisebestätigung von Hapag-Lloyd von dem Inhalt der Anmeldung des Reisenden ab, so liegt ein neues Angebot von Hapag-Lloyd vor, an das sich Hapag-Lloyd zehn Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden hält und das der Reisende innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (Anzahlung bzw. vollständige Zahlung des Reisepreises) annehmen kann. Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Hapag-Lloyd nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von Hapag-Lloyd hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

2. Flugbeförderung

Für die Flugbeförderung gelten zusätzlich die Flugbeförderungsbedingungen der jeweiligen ausführenden Fluggesellschaft (vgl. wegen der Haftung auch Ziffer 16 B b), die von Hapag-Lloyd auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden und unter www.hl-kreuzfluege.de eingesehen werden können. Die Flugzeiten der Sonderflüge sind von der zeitlichen Verfügbarkeit der Flugzeuge auf dem Chartermarkt sowie der Genehmigung durch die Lufttraumüberwachung abhängig und können daher auch in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden liegen. Hapag-Lloyd wird den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft bzw. der ausführenden Fluggesellschaft aller im Rahmen der Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen informieren. Steht bei der Anmeldung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so wird Hapag-Lloyd dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften nennen, sobald Hapag-Lloyd die ausführende Fluggesellschaft kennt. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird Hapag-Lloyd den Reisenden über den Wechsel informieren. Die „Black List“ der Luftfahrtunternehmen, denen der Betrieb in der EU untersagt ist, ist im Internet unter <http://ec.europa.eu/transport/air-ban/> einsehbar.

3. Bezahlung

Die Bezahlung des Reisepreises hat per Überweisung direkt an Hapag-Lloyd zu erfolgen. Eine Zahlung an das vermittelnde Reisebüro hat keine schuldbefreiende Wirkung. Bei Vertragsabschluss, d. h. bei Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung, ist eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises pro Reiseteilnehmer zu leisten. Vor Leistung der Anzahlung erhält der Reisende einen Sicherungsschein (siehe Ziffer 17). Die Restzahlung ist vier Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen ab vier Wochen vor Reisebeginn wird die Gesamtzahlung sofort fällig. Die Reiseunterlagen versendet Hapag-Lloyd nach Erhalt der Restzahlung (frühestens vier Wochen vor Reisebeginn) und Vorliegen der vollständigen Passdaten von dem Reisenden angemeldeten Reiseteilnehmer (Manifestdaten). Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, kann Hapag-Lloyd nach erfolgloser Mahnung mit Nachfristsetzung von dem Reisevertrag zurücktreten und als Entschädigung ein Rücktrittsentgelt gemäß Ziffer 10 dieser Reisebedingungen verlangen. Dem Reisenden steht das Recht zu, Hapag-Lloyd nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

4. Reisevorschriften, Reisepapiere

Der Reisende hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Flughäfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen von Hapag-Lloyd oder ihren Beauftragten zu befolgen. Hapag-Lloyd wird Staatsangehörige aus Deutschland, Österreich und der Schweiz über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Staatsangehörige anderer EU-Länder erhalten diese Informationen auf Anfrage. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Der Reisende hat sich die notwendigen Reisepapiere (z. B. Visa, Impfzeugnisse, Online-Reise genehmigungen wie die ESTA-Genehmigung der USA) grundsätzlich selbst zu beschaffen und diese auf Verlangen vorzuweisen. Die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Visa übernimmt Hapag-Lloyd. Für Reisende mit deutscher Staatsangehörigkeit und Erstwohnsitz in Deutschland übernimmt Hapag-Lloyd auf Wunsch auch die Beschaffung der erforderlichen Visa. Der Reisende verpflichtet sich in diesem Fall zur Vornahme aller notwendigen Mitwirkungshandlungen. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung der genannten Vorschriften, Regeln und Anweisungen erwachsen, gehen zulasten des Reisenden.

Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, sodass der Reisende deshalb an der Reise gehindert ist, so kann Hapag-Lloyd den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 10 dieser Reisebedingungen belasten. Dem Reisenden steht in diesem Fall das Recht zu, Hapag-Lloyd nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Der Reisende haftet Hapag-Lloyd für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die Hapag-Lloyd zahlen oder hinterlegen muss, weil der Reisende die bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hatte. Der Reisende ist verpflichtet, Geldbeträge, die Hapag-Lloyd in diesem Zusammenhang zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

5. Gepäck

Das Gepäck darf nur persönliche Gebrauchsgegenstände enthalten. Insbesondere ist es dem Reisenden nicht gestattet, Waffen und andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke an Bord zu nehmen. Die insofern bestehenden gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen in den jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers sind einzuhalten. Ziffer 4 Abs. 2 dieser Bedingungen findet entsprechende Anwendung. Gepäck, das nach diesen oder den genannten gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen verbotene Gegenstände enthält, kann von der (Weiter-)Beförderung ausgeschlossen werden. Der Reisende muss sein Gepäck leserlich mit seinem Namen, der von Hapag-Lloyd zur Verfügung gestellten Gepäcknummer und dem zur Verfügung gestellten Namensanhänger etikettieren; anderenfalls ist Hapag-Lloyd für Verlust, Verwechslungen und fehlerhaftes Ein- oder Ausladen mit Ausnahme von Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns nicht verantwortlich.

6. Leistungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, schließt der Reisepreis die Beförderung des Reisenden und seines im Rahmen der Freigepäckgrenze mitgeführten Gepäcks in einem speziell ausgestatteten Privatjet und die Unterbringung des Reisenden in den ausgeschriebenen oder gleichwertigen Hotels ein. Im Reisepreis enthalten sind ferner Ausflüge, Rahmenprogramm, Verpflegung und Getränke – sofern in der Reiseausschreibung nicht anders vermerkt. Nicht eingeschlossen sind insbesondere Ausflüge und Aktivitäten, die mit dem Stichwort „Ihr Tag nach Wunsch“ gekennzeichnet sind. Speziell gekennzeichnete Teillflugstrecken werden mit Chartermaschinen lokaler Fluggesellschaften zurückgelegt. Im Übrigen ergibt sich der Umfang der vertraglichen Leistungen von Hapag-Lloyd aus den Leistungsbeschreibungen, die in dem für die Reise gültigen Prospekt und der Reisebestätigung enthalten sind. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Hapag-Lloyd.

7. Ärztliche Leistungen

Die Leistungen des mitreisenden Bordarztes sind nicht Bestandteil des Reisevertrages. Der Patient schließt in jedem Fall einen separaten Behandlungsvertrag mit dem Bordarzt ab, allerdings werden die Kosten für dessen Leistungen durch Hapag-Lloyd übernommen. Der Bordarzt führt eine kleine Reiseapotheke in den üblichen Mengen mit sich, deren Medikamente kostenfrei an die Reisenden ausgegeben werden, solange der Vorrat reicht. Besorgt der Bordarzt auf Wunsch des Reisenden andere, nicht in der Reiseapotheke enthaltene Medikamente, werden die entstehenden Kosten an den Reisenden weiterbelastet. Sofern dies aus medizinischer Sicht erforderlich ist, können erkrankte Reisende auf eigene Kosten durch den Bordarzt zur medizinischen Behandlung an einen örtlichen Arzt überwiesen oder in örtliche Krankenhäuser eingeliefert und ggf. von Hapag-Lloyd von der Weiterreise ausgeschlossen werden (auf Ziffer 13 c wird verwiesen). Der Abschluss entsprechender Auslandskrankenversicherungen, die auch den eventuell notwendigen Rücktransport des Reisenden einschließen, wird empfohlen.

8. Landausflüge

Der Inhalt dieser Reisebedingungen gilt für nicht im Reisepreis enthaltene Leistungen (z. B. Ausflüge und Aktivitäten, die mit dem Stichwort „Ihr Tag nach Wunsch“ gekennzeichnet sind) entsprechend.

9. Leistungsänderungen, besondere Gegebenheiten des Luftverkehrs

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, wie z. B. wegen Reiseerwartungen des Auswärtigen Amtes oder der besonderen Gegebenheiten des Luftverkehrs, und von Hapag-Lloyd nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere den Sitzplatz, die konkrete Reiseroute, den ausführenden Luftfrachtführer, das eingesetzte Fluggerät samt Personal, die gewählte Flugroute zwischen zwei Flugzielen und die Flugzeiten. Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder wie bei einer zulässigen Reiseabsage durch Hapag-Lloyd die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Hapag-Lloyd in der Lage ist, eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Der Reisende ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach dem Erhalt der Änderungsmitteilung Hapag-Lloyd gegenüber geltend zu machen. Hapag-Lloyd wird den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung oder einer zulässigen Reiseabsage informieren.

10. Rücktritt des Reisenden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Es wird zu Beweis-zwecken empfohlen, die Rücktrittserklärung schriftlich abzugeben. Die Erklärung wird wirksam an dem Tag, an dem sie bei Hapag-Lloyd bzw. dem buchenden Reisebüro eingeht. Tritt der Reisende zurück, so wird folgende pauschalierte Entschädigung für getroffene Reisevorkahrungen und Aufwendungen fällig:

bis zum 150. Tag vor Reisebeginn	5 % des Reisepreises,	
vom 149. bis 90. Tag vor Reisebeginn		20 % des Reisepreises,
vom 89. bis 60. Tag vor Reisebeginn		40 % des Reisepreises,
vom 59. bis 45. Tag vor Reisebeginn		65 % des Reisepreises,
ab dem 44. Tag vor Reisebeginn		85 % des Reisepreises.

Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang in seinem eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseabbruchversicherung empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis enthalten. Diese Regelungen gelten auch bei Rücktritt von eingeschlossenen bzw. zusätzlich gebuchten Zubringerflügen oder sonstigen An- und Abreisearrangements. Soweit Hapag-Lloyd durch die Leistungsträger höhere Gebühren auferlegt werden, sind Rücktrittsgebühren bis zur Höhe des Reisepreises fällig. Rücktrittsentgelte sind jeweils sofort fällig. Dem Reisenden steht das Recht zu, Hapag-Lloyd nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Bei abweichenden Rücktrittsbedingungen der bei Hapag-Lloyd-Programmen beteiligten anderen Leistungsträger oder Hotels gelten deren Rücktrittsbedingungen, sofern darauf in der Buchungsbestätigung ausdrücklich hingewiesen wird.

11. Umbuchung, Ersatzreisende

Als Umbuchungen gelten Änderungen des Reiseteilnehmers, des Reiseterrains, des Reiseziels, der Beförderung oder der bereits gebuchten Reisepreiswährung. Auf Wunsch des Reisenden nimmt Hapag-Lloyd eine Umbuchung bis zum 150. Tag vor Reisebeginn vor. Hierfür erhebt Hapag-Lloyd ein Bearbeitungsentgelt von € 50 pro Person. Eine Umbuchung ab dem 149. Tag vor Reisebeginn setzt den Rücktritt des Reisenden zu den Bedingungen gemäß Ziffer 10 voraus und bedarf einer nachfolgenden Neuanmeldung.

Der Reisende ist berechtigt, bei einem Rücktritt vom Reisevertrag einen Ersatzreisenden zu benennen. Dieser Ersatzreisende tritt neben ihm in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages mit Hapag-Lloyd ein und haftet neben ihm als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstandenen Mehrkosten. Hapag-Lloyd kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt die Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, erhebt Hapag-Lloyd mindestens ein Bearbeitungsentgelt von € 50 pro Person.

Bei Namensberichtigungen an bereits ausgestellten Reisedokumenten (im Gegensatz zu Änderungen des Reiseteilnehmers) können anfallende Gebühren an den Reisenden weiterbelastet werden.

12. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einen Teil der Reiseleistung infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so kann Hapag-Lloyd als Entschädigung statt der unter Ziffer 10 dieser Reisebedingungen für die Stornierung am Abfahrtstag genannten Stornopauschale auch den Reisepreis unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Reiseleistung verlangen. Bei Berechnung nach der Pauschale steht dem Reisenden das Recht zu, Hapag-Lloyd nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

13. Rücktritt und Kündigung durch Hapag-Lloyd

Hapag-Lloyd kann in folgenden Fällen vor Beginn der Reise von dem Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise kündigen:

a) bei Zugang der Absage bis spätestens vier Wochen vor Reisebeginn, wenn die in der Reisebeschreibung bzw. dem Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird Hapag-Lloyd unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reisende die auf den Reisepreis geleistete Zahlung unverzüglich zurück. Erfolgt aus diesem Grund eine Umbuchung auf Wunsch des Reisenden, so entfällt die Bearbeitungsgebühr von € 50 gemäß Ziffer 11.

b) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende

- entgegen den angegebenen Meldeschlusszeiten zum Check-in beim Abflug nicht oder verspätet erscheint (ist keine andere Zeit angegeben, hat der Fluggast spätestens 45 Minuten vor Abflug zum Check-in zu erscheinen.)
- die Einreise-, Gesundheits- und sonstigen Bestimmungen eines angeflogenen Landes nicht einhält
- gegen Bestimmungen zur Sicherheit und Ordnung eines Staates verstößt, von dem aus abgeflogen, der angeflogen oder überflogen wird
- die Gepäckbestimmungen in Ziffer 5 nicht beachtet
- gegen die jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers, insbesondere gegen die Bestimmungen zum Verhalten an Bord, verstößt
- unter falschen Angaben gebucht hat

c) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende nach dem Urteil des Flugkapitäns oder der Chefreiseleitung von Hapag-Lloyd, ggf. nach Rücksprache mit dem Bordarzt,

- wegen Krankheit, Gebrechens oder aus einem anderen Grunde reiseunfähig ist
- auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist
- eine Gefahr für die Gesundheit anderer Kreuzfluggäste, Besatzungsmitglieder und Mitarbeiter von Hapag-Lloyd darstellt

d) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende nach dem Urteil des Flugkapitäns oder der Chefreiseleitung von Hapag-Lloyd

- die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört
- sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist

Wird aus einem unter b bis d genannten Grund gekündigt bzw. erfolgt insofern ein Rücktritt, so kann der Reisende von der (Weiter-)Reise ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Hapag-Lloyd behält den Anspruch auf den Reisepreis; der Wert etwa ersparter Aufwendungen sowie etwaiger Vorteile, die Hapag-Lloyd aus anderweitiger Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt, wird angerechnet. Eventuell entstehende zusätzliche Kosten für die Rückreise trägt der Reisende.

14. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Hapag-Lloyd als auch der Reisende den Vertrag kündigen. In diesem Falle erhält der Reisende den Reisepreis abzüglich einer angemessenen Entschädigung für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen zurück. Hapag-Lloyd sorgt für die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, für die Rückreise. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen Hapag-Lloyd und der Reisende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

15. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende gegenüber der Chefreiseleitung von Hapag-Lloyd, einem örtlichen Leistungsträger oder Hapag-Lloyd Abhilfe verlangen. Die Chefreiseleitung von Hapag-Lloyd und örtliche Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Hapag-Lloyd kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Hapag-Lloyd kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, z. B. eine andere Fluggesellschaft bzw. ein anderes Fluggerät eingesetzt oder eine andere Flugroute geflogen wird. Der Reisende kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigem, für Hapag-Lloyd erkennbarem Grund nicht zumuten ist, insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich beeinträchtigt würde.

Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Die Minderung tritt nur dann nicht ein, wenn der Reisende es schuldhaft unterlässt, den aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Leistet Hapag-Lloyd innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder wird erklärt, dass Abhilfe nicht möglich ist, und wird die Reise infolge der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag auf diese Weise aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung, sofern auch dieser Gegenstand des Reisevertrages war. Der Reisende hat den Teil des Reisepreises zu zahlen, der auf Leistungen entfällt, die er in Anspruch genommen hat, sofern diese Leistungen für ihn nicht völlig wertlos waren.

Sofern Hapag-Lloyd einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz verlangen. Wird die Reise durch einen derartigen Umstand vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

16. Haftung von Hapag-Lloyd

A. Allgemeine Haftung

Soweit nicht durch Sonderregelungen gemäß Ziffer 16 B etwas anderes bestimmt ist oder soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a) Höchsthftung

Die vertragliche Haftung von Hapag-Lloyd für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder allein darauf beruht, dass für den entstandenen Schaden allein ein von Hapag-Lloyd eingesetzter Leistungsträger verantwortlich ist.

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben davon unberührt. **Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang in seinem eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.**

b) Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung oder dem örtlichen Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert; sie sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Ist ein örtlicher Leistungsträger nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung oder Hapag-Lloyd mitgeteilt werden. Kommt der Reisende durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

c) Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Hapag-Lloyd geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Hapag-Lloyd unter der am Ende dieser Bedingungen angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von

Gepäckschäden, Zustellverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen sieben Tagen bei Gepäckverlust, bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr, sofern es sich dabei nicht um Ansprüche wegen Körper- oder Gesundheitsschäden, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung, oder sonstiger Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, handeln. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und Hapag-Lloyd Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Hapag-Lloyd oder ihr Versicherer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

d) Gesetzliche Ansprüche

Unbeschadet der Regelung in Ziffer 16 A a gelten die in diesen Reisebedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Haftungsbeschränkungen gegenüber allen Schadensersatzansprüchen des Reisenden, gleichgültig ob sie auf den Reisevertrag oder andere Rechtsgrundlagen gestützt sind.

e) Abtretungsverbot

Ohne Zustimmung von Hapag-Lloyd können Reisende gegen Hapag-Lloyd gerichtete Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

B. Haftungsbeschränkung

a) Allgemeines

Ein Schadensersatzanspruch gegen Hapag-Lloyd ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

b) Haftung als vertraglicher Luftfrachtführer

Soweit Hapag-Lloyd die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, richtet sich die Haftung von Hapag-Lloyd nach dem Luftverkehrsgesetz, EG-Recht, dem Abkommen von Warschau in der Fassung von Den Haag oder einer anderen Fassung oder dem Montrealer Übereinkommen, je nachdem, welche Bestimmungen Anwendung finden. Eine Haftung für mittelbare oder Folgeschäden wird nur übernommen, wenn diese durch Hapag-Lloyd oder ihre Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden; die oben genannten Vorschriften bleiben unberührt.

Bei individuellen Linienflügen, die nicht im Reisepreis enthalten sind, ist Hapag-Lloyd lediglich Vermittler. Diese Flüge werden in den Unterlagen als „individuell vermittelter Flug“ dargestellt. In diesem Fall haftet allein das befördernde Unternehmen für die Erbringung der Beförderungsleistung. Es gelten die Geschäftsbedingungen wie z. B. die Stornokostenregelung der befördernden Fluggesellschaft.

Im Übrigen finden bei allen angebotenen Flugreisen die jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers Anwendung.

c) Wertgegenstände

Für Beschädigung oder Verlust von persönlicher Ausrüstung (z. B. Foto- oder Filmausrüstung, Kleidung, Schmuck oder sonstige Wertsachen) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder extreme Belastungen haftet Hapag-Lloyd nicht, es sei denn, die Schäden bzw. Verluste sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Hapag-Lloyd zurückzuführen. Auch bei Aufbewahrung oder Transport in den bei Ausflügen oder Transfers eingesetzten Fahrzeugen und Fluggeräten ist jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Hapag-Lloyd zur Beschädigung oder zum Verlust geführt hat.

d) Fremdleistungen

Hapag-Lloyd haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Besichtigungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung von Hapag-Lloyd sind.

17. Insolvenzschutz

Hapag-Lloyd hat für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz sichergestellt, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen deswegen ausfallen, und die insoweit notwendigen Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden. Der Reisende hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheins einen unmittelbaren Anspruch gegen den Deutschen Reiseversicherungsverein VVaG, Vogelweidestraße 5, 81677 München. Ein Sicherungsschein befindet sich auf der Rückseite der Reisebestätigung.

18. Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten

Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von Hapag-Lloyd wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtungen gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen gelten.

19. Verweigerung der Einreiseerlaubnis, Kosten der Weiterreise

Wird die Einreise des Reisenden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Land verweigert, kann Hapag-Lloyd den Reisenden und/oder sein Gepäck in ein anderes Land auf der vorgesehenen Reiseroute weiterbefördern. Der Reisende muss Hapag-Lloyd ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Für eine solche Weiterreise gelten diese Reisebedingungen.

20. Frachtbeförderung

Hapag-Lloyd ist berechtigt, mit dem eingesetzten Flugzeug Fracht jeder Art zu befördern. Eine derartige Tätigkeit, ob vorher angekündigt oder nicht, gilt als Bestandteil der Reise.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist Hamburg. Der Reisende kann Hapag-Lloyd nur an ihrem Sitz verklagen.

22. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Hapag-Lloyd und dem Reisenden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

23. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

24. Änderungsvorbehalt

Die Angaben und Preise in dem für die Reise gültigen Prospekt unterliegen ggf. Änderungen. Maßgeblich ist die Reisebestätigung.

Eine Preisanpassung vor Vertragsschluss ist gesetzlich insbesondere zulässig, wenn nach Veröffentlichung des Prospekts aus folgenden Gründen eine Änderung notwendig ist:

- a) aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse,
- b) wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospekts verfügbar ist.

Veranstalter: Hapag-Lloyd Kreuzfahrten GmbH, Ballindamm 25, 20095 Hamburg, Telefon +49 40 3001-4600, Telefax +49 40 3001-4601